

## Beilage XXIV.

## Bericht

des Landes-Ausschusses über die Abänderung des § 3 der Grundzüge für die Organisation der Natural-Verpflegstationen, in Vorarlberg.

## Hoher Landtag!

In den Berichten mehrerer Vorstehungen von Natural-Verpflegstations-Gemeinden wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die vom Landes-Ausschusse festgesetzten Verpflegungsgebühren zu gering bemessen seien, und die Stationsleiter daher mit denselben nicht bestehen können.

Der Herr Bürgermeister, sowie die löbliche Armenverwaltung in Bludenz erklärten sich gegenüber dem Referenten des Landesauschusses bereit, Versuche über die Höhe der durch die Verpflegung erwachsenden Kosten in der dortigen Station zu veranlassen. Der dem Landes-Ausschusse über das Ergebnis eines solchen Versuches zugekommene Bericht vom 28. Jänner ds. Js. weist detaillirt die Auslagen nach, die die Verköstigung von 8 Personen in einem Tage verursacht.

Diese Auslagen belaufen sich auf 3 fl. 4 kr., daher pro Person und Tag auf 38 kr., während der jetzige Maximalbetrag mit 40 kr. festgesetzt ist.

Bei der Probe in Bludenz wurden nun einige Lebensmittel verwendet, die mit billigeren hätten ersetzt werden können, dagegen wurde für Arbeit und Holz nur 36 kr. veranschlagt, so daß füglich angenommen werden dürfte, daß das, was an Arbeit und Holz zu wenig berechnet wurde, durch Verwendung von Mehlspeisen allein bei Ausschluß von Kaffee und Fleisch ersetzt und sonach das Auskommen mit 40 kr. gefunden wurde.

Dennoch hat der Landes-Ausschuß in Berücksichtigung der bestehenden Theuerung, in Berücksichtigung des Umstandes, daß die die Station frequentierenden Reisenden stets mit vortrefflichem Appetit ausgerüstet sind und des weiteren Umstandes, daß eine ungenügende Verpflegung in den Stationen sicher die Erreichung des Zweckes dieser Anstalten zu schädigen geeignet wäre, in seiner Sitzung vom 2. ds. Mts. eine Erhöhung der Verpflegungsgebühren vom 1. April ds. Js. an beschlossen, und zwar in der Weise, daß fortan für das Morgen- und Abendessen je 15 kr., für das Mittagessen aber 20 kr. vergütet werden, was einer Erhöhung von 40 kr. auf 50 kr. per Kopf und Tag gleichkommt.

Der Landesauschuß hat diese Erhöhung indessen nur in der Voraussetzung beschlossen, wenn auch das Ausmaß der für das Frühstück zu verabreichenden Speise in der Höhe festgesetzt werde,

wie es dormalen nach § 3 der Grundzüge für Mittag- oder Abendessen festgesetzt ist. Nach § 3 ist für das Frühstück nebst Brot nur  $\frac{1}{2}$  Liter für die andern Mahlzeiten aber 1 Liter nahrhaftes Gemüse vorgesehen.

Nach § 3 des Gesetzes vom 17. Jänner 1891 sind die Grundzüge für die Organisation der Natural-Verpflegstationen durch den Landtag festzusetzen und der Landesauschuß konnte daher nach dieser Richtung keine Verfügung treffen, wenn er auch zur Einsicht gelangte, daß  $\frac{1}{2}$  Liter Gemüse für eine genügende Verpflegung mittelloser Reisender nicht hinreiche.

Der Landesauschuß empfiehlt daher die Regelung dieser Angelegenheit dem hohen Landtage und erhebt den

### **A n t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

§ 3 der Grundzüge für die Organisation der Natural-Verpflegstationen in Vorarlberg (Landtagsbeschluß vom 25. Oktober 1890) tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftig zu lauten:

#### § 3.

Das Ausmaß der einzelnen Mahlzeiten in den Natural-Verpflegstationen wird festgesetzt, wie folgt:

Für das Frühstück, für das Mittag- und Abendmahl je ein Liter nahrhaftes Gemüse oder eine andere nahrhafte, ordentlich zubereitete Speise und 25 Delagramm Roggenbrot.

Bregenz, den 2. März 1892.

**Der Landes-Auschuß.**

